



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XII ZB 235/14

vom

12. November 2014

in der Familiensache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

VersAusglG § 2 Abs. 1

Im Versorgungsausgleich ist neben dem Anrecht bei der Deutschen Telekom AG auch ein parallelverpflichtendes ruhendes Anrecht bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) zu teilen.

BGH, Beschluss vom 12. November 2014 - XII ZB 235/14 - OLG Schleswig

AG Ahrensburg

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. November 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richterin Weber-Monecke und die Richter Schilling, Dr. Nedden-Boeger und Guhling

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der weiteren Beteiligten zu 1 wird der Beschluss des 3. Senats für Familiensachen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 28. März 2014 aufgehoben.

Auf die Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 1 wird der Beschluss des Amtsgerichts Ahrensburg vom 5. November 2013 teilweise abgeändert und im dritten Absatz der Beschlussformel wie folgt neu gefasst:

Im Wege der externen Teilung wird zulasten des Anrechts des Antragstellers bei der weiteren Beteiligten zu 2 (Deutsche Telekom AG) aus der ihm zugesagten ZU-Parallelverpflichtung (Vers.-Nr.: RNTTr. ) und zulasten seines parallelverpflichteten Anrechts bei der weiteren Beteiligten zu 1 (Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost) aus der Zusage nach VAP-Satzung (Vers.-Nr. ) zugunsten der Antragsgegnerin ein Anrecht in Höhe von 3.215,24 € bei der Versorgungsausgleichskasse bezogen auf den 30. November 2012 begründet. Die weitere Beteiligte zu 2 (Deutsche Telekom AG) wird verpflichtet, diesen Betrag nebst 5,14 % Zinsen seit dem 1. Dezember 2012 bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung an die Versorgungsausgleichskasse zu zahlen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden den Ehegatten je zur Hälfte auferlegt.

Beschwerdewert: 500 €

Gründe:

I.

- 1 Auf den am 18. Dezember 2012 zugestellten Antrag hat das Familiengericht die am 18. Dezember 1987 geschlossene Ehe des Antragstellers (im Folgenden: Ehemann) und der Antragsgegnerin (im Folgenden: Ehefrau) geschieden und den Versorgungsausgleich geregelt. Während der Ehezeit (1. Dezember 1987 bis 30. November 2012; § 3 Abs. 1 VersAusglG) haben beide Ehegatten Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, der Ehemann darüber hinaus Anrechte bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (im Folgenden: VAP) mit einem Rentenwert von 66,20 € und einem Ausgleichswert als Kapitalwert von 3.215,24 €. Zwecks Erfüllung des Rentenanspruchs übernahm die Deutsche Telekom AG eine Parallelverpflichtung im Wege der Direktzusage mit einem Kapitalwert von 6.430,48 € und einem Ausgleichswert von 3.215,24 €.
- 2 Das Familiengericht hat die in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Anrechte intern sowie das vom Ehemann bei der Deutschen Telekom AG erworbene Anrecht extern geteilt. Gegen diese Entscheidung hat die VAP Beschwerde mit dem Ziel eingelegt, in die Beschlussformel aufzunehmen, dass auch das bei ihr noch bestehende parallelverpflichtende Anrecht extern geteilt werde. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde verworfen; hiergegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde der VAP.

II.

3           1. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die  
Rechtsbeschwerdebefugnis der VAP ergibt sich daraus, dass ihre Beschwerde  
gegen den Beschluss des Amtsgerichts ohne Erfolg geblieben ist (vgl. Senats-  
beschluss vom 18. April 2012 - XII ZB 624/11 - FamRZ 2012, 1131 Rn. 3 mwN).

4           2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

5           a) Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet:  
Die Beschwerde der VAP sei unzulässig, da sie weder am Verfahren zu betei-  
ligen sei noch durch die angefochtene Entscheidung beschwert werde. Nach  
§ 219 Nr. 2 FamFG seien nur solche Versorgungsträger zu beteiligen, bei de-  
nen ein Anrecht bestehe, das intern oder extern zu teilen sei. Das betreffe hier  
nur die Deutsche Telekom AG, bei der das aktuelle Anrecht bestehe und die  
den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an die Versorgungsausgleichskasse zu  
zahlen habe. Die Leistungspflicht der Deutschen Telekom AG überlagere ge-  
genwärtig die Leistungspflicht der VAP. Der Ausgleich des Anrechts bei der  
Deutschen Telekom AG ziehe gemäß Ziffer 4.1.1. ihrer Teilungsordnung das  
Erlöschen des bei der VAP bestehenden ruhenden Anrechts gemäß § 65  
Abs. 5 Satz 3 VAP-Satzung nach sich. Rechtstechnisch bedeute dies, dass im  
Umfang der externen Teilung das Anrecht bei der Deutschen Telekom AG  
durch den Versorgungsausgleich erlösche, das Anrecht bei der VAP hingegen  
nur als Folge des Versorgungsausgleichs, ohne unmittelbar in den Versor-  
gungsausgleich einbezogen und Gegenstand des Versorgungsausgleichsver-  
fahrens zu sein.

6           b) Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

7           aa) Zu Unrecht hat das Oberlandesgericht die VAP als nicht verfahrens-  
beteiligt angesehen. Unabhängig von der Frage, ob die VAP gemäß § 219 Nr. 2

FamFG beteiligt werden musste, ist sie im ersten Rechtszug beteiligt worden. Sie hat über die mit der Verwaltung ihrer Rentenbestände beauftragte Deutsche Post AG eine Versorgungsauskunft über das bei ihr bestehende Anrecht erteilen lassen und ist daraufhin als "weitere Beteiligte" in das Rubrum der amtsgerichtlichen Entscheidung in der Form des Berichtigungsbeschlusses aufgenommen worden. Darin drückt sich ihre Beteiligtenstellung im ersten Rechtszug aus, auch wenn das bei ihr bestehende Anrecht weder bei der Scheidung ausgeglichen noch gemäß § 224 Abs. 4 FamFG als noch nicht ausgeglichen benannt worden ist.

8           bb) Die VAP ist auch beschwerdebefugt. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats wird ein am Verfahren über den Versorgungsausgleich beteiligter oder zu beteiligender Sozialversicherungsträger durch eine gerichtliche Entscheidung grundsätzlich bereits dann in seinem Recht beeinträchtigt, wenn der Versorgungsausgleich mit einem im Gesetz nicht vorgesehenen Eingriff in seine Rechtsstellung verbunden ist, ohne dass es auf eine finanzielle Mehrbelastung ankommt. Dasselbe gilt seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Versorgungsausgleich am 1. September 2009 für die nunmehr unmittelbar in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogenen betrieblichen Versorgungsträger (Senatsbeschlüsse vom 7. März 2012 - XII ZB 599/10 - FamRZ 2012, 851 Rn. 7 ff. und vom 31. Oktober 2012 - XII ZB 588/11 - FamRZ 2013, 207 Rn. 9 ff.).

9           Die Beschwerdebefugnis setzt nicht voraus, dass ein bei dem Versorgungsträger bestehendes Anrecht durch die anzufechtende Entscheidung tatsächlich geteilt worden ist; vielmehr ist ein Versorgungsträger auch dann beschwerdebefugt, wenn er geltend macht, ein bei ihm bestehendes Anrecht hätte in den Versorgungsausgleich einbezogen werden müssen.

10 cc) Die Beschwerde der VAP ist auch begründet, weil die bei ihr beste-  
hende Parallelverpflichtung in den Versorgungsausgleich einzubeziehen ist.

11 Anrechte im Sinne des § 2 Abs. 1 VersAusglG sind im In- oder Ausland  
bestehende Anwartschaften auf Versorgungsleistungen und Ansprüche auf laufende  
Versorgungsleistungen, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus  
anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der be-  
rufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus  
der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge. Ein Anrecht ist auszugleichen, so-  
fern es durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden  
ist, der Absicherung im Alter oder bei Invalidität, insbesondere wegen vermin-  
deter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, dient und auf  
eine Rente gerichtet ist; ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder  
des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ist unabhängig von der  
Leistungsform auszugleichen (§ 2 Abs. 2 VersAusglG).

12 Diese Merkmale werden durch das bei der VAP bestehende Anrecht er-  
füllt. Die VAP ist eine Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes, deren  
Zweckbestimmung darin liegt, den bei ihr Versicherten und deren Hinterbliebe-  
nen im Wege einer privatrechtlichen Versicherung eine zusätzliche Alters- und  
Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die bei ihr begründeten Renten-  
ansprüche waren deshalb schon nach dem bis zum 31. Dezember 2009 geltenden  
Recht durch analoges Quasi-Splitting nach § 1 Abs. 3 VAHRG in den Versor-  
gungsausgleich einzubeziehen (vgl. Senatsbeschluss vom 20. September 2006  
- XII ZB 248/03 - FamRZ 2007, 23, 24 f.). Sie unterfallen ebenso dem Versor-  
gungsausgleich nach heutigem Recht.

13 Zwar ruht der Anspruch gegen die VAP insoweit, als der Berechtigte auf-  
grund einer bestehenden Parallelverpflichtung - hier der Deutschen Telekom  
AG - laufende oder kapitalisierte Versorgungs- oder versorgungsähnliche Be-

züge erhält (§ 33 Abs. 2 Satz 1 VAP-Satzung). Gleichwohl hat der Senat bereits zum früheren Versorgungsausgleichsrecht entschieden, dass das bei der VAP begründete Anrecht auf eine Zusatzrente selbstständig neben dem bei der Parallelverpflichteten begründeten Anrecht auf eine Betriebsrente besteht, so dass beide Anrechte nebeneinander in die Versorgungsausgleichsbilanz einzustellen sind und die bei der VAP begründete Zusatzrente zum Versorgungsausgleich herangezogen werden kann (vgl. Senatsbeschluss vom 20. September 2006 - XII ZB 248/03 - FamRZ 2007, 23, 24).

14           Das Ruhen des Leistungsanspruchs gegenüber der VAP führt nämlich nicht zu einem Erlöschen des Anspruchs dem Grunde nach. Es bedeutet vielmehr, dass das Stammrecht grundsätzlich erhalten bleibt, die sich daraus ergebenden Zahlungsansprüche auf die jeweilige Einzelleistung aber nicht entstehen. Dem Grunde nach bestehen die Verpflichtungen der VAP weiter, die VAP wird nur in Höhe der erteilten Parallelzusage von der Verpflichtung zur Leistung freigestellt. Das Instrument der Parallelverpflichtung erfüllt damit die Funktion einer Anrechnungsvorschrift (Hofbauer/Dembski Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost [Stand: Juni 2005] § 33 Rn. 60). Auch im neuen Versorgungsausgleichsrecht sind deshalb beide Anrechte parallel zu berücksichtigen, selbst wenn dem bei der VAP bestehenden Anrecht faktisch nur noch die Bedeutung einer Ausfallhaftung zukommt.

15           Bei einer internen Teilung, welche im Falle einer Überschreitung der in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannten Wertgrenzen vorzunehmen wäre, müssten - schon um dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ein "entsprechend gesichertes" Anrecht zu übertragen, wie § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VersAusglG es verlangt - beide Anrechte intern geteilt werden. Ebenso müssen bei der externen Teilung beide Anrechte geteilt werden, um die Gestaltungswirkung der Anrechtsteilung auch für das bei der VAP bestehende Anrecht herbeizuführen.

16            Allerdings kann die VAP nicht (mit-)verpflichtet werden, den nach § 14 Abs. 4 VersAusglG geschuldeten Ausgleichswert als Kapitalbetrag zu zahlen. Denn in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 2 Satz 1 VAP-Satzung ruht auch dieser Anspruch, soweit die Deutsche Telekom AG die gegen sie nach § 14 Abs. 4 VersAusglG, § 222 Abs. 3 FamFG ergehende Zahlungsanordnung erfüllt, wovon auszugehen ist.

17            3. Die angefochtene Entscheidung kann daher keinen Bestand haben. Der Senat kann in der Sache abschließend entscheiden, da diese zur Entscheidung reif ist. Danach ist die externe Teilung des im Rahmen der Parallelverpflichtung bei der VAP bestehenden Anrechts in die Beschlussformel aufzunehmen.

Dose	Weber-Monecke	Schilling
	Nedden-Boeger	Guhling

Vorinstanzen:

AG Ahrensburg, Entscheidung vom 05.11.2013 - 22 F 510/12 -

OLG Schleswig, Entscheidung vom 28.03.2014 - 12 UF 14/14 -